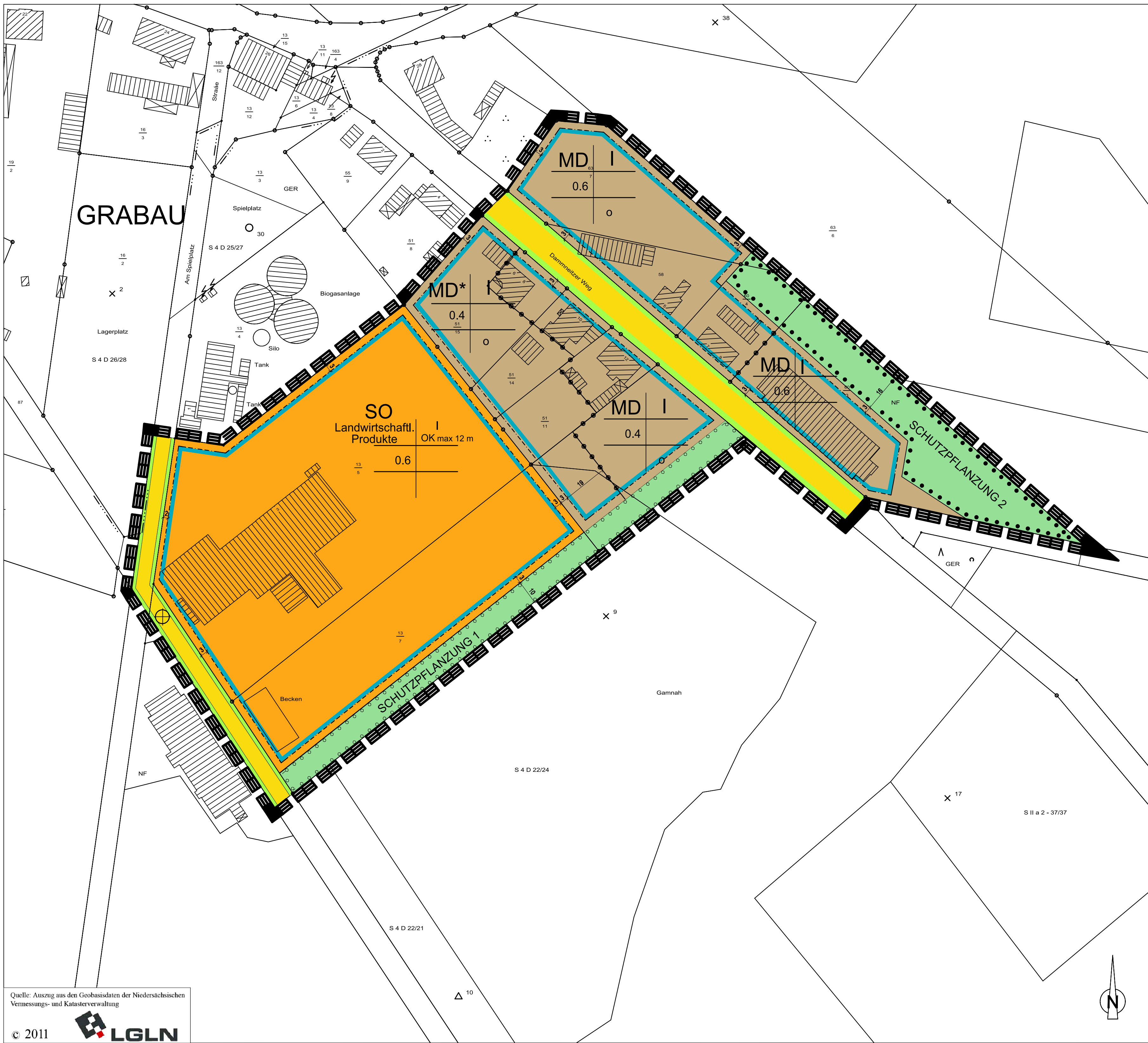




TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE, SCHUTZPFLANZUNG 1
Innerhalb der öffentlichen Grünfläche, Schutzpflanzung 1, ist eine 5-reihige Baum- und Strauchhecke aus standortheimischen Arten gemäß der Pflanzenliste zu pflanzen und zu erhalten. Die Gehölze sind in einem Rasterabstand von 1,5 x 1,5 m zu setzen, wobei die Haupt- und Nebenbaumarten im Zentrum der Hecke zu pflanzen sind. Der Abstand zwischen den Hauptbaumarten darf 10 m in der Reihe, der Abstand zwischen den Nebenbaumarten 5 m in der Reihe nicht überschreiten. Ein wirksamer Schutz vor Wildverbiss ist ratsam. Dem Gehölzbestand ist Richtung Südosten ein 4 m breiter, Richtung Nordwesten ein 1 m breiter Krautsaum vorzulegen. Die Krautsaum sind der Sukzession zu überlassen, ggf. ist eine sporadische Mahd im mehrjährigen Turnus zur Entkusselung ratsam.

Pflanzenliste			
Zuordnung	Deutscher Name	Botanischer Name	Mindestqualität
Hauptbaumarten:	Rotbuche	Fagus sylvatica	Hel., 2xv., o. B., h 150-200 cm
	Sandbirke	Betula pendula	Hel., 2xv., o. B., h 150-200 cm
	Stieleiche	Quercus robur	Hel., 2xv., o. B., h 150-200 cm
	Nebenbaumarten:	Feldahorn	Acer campestre
Nebenbaumarten:	Salweide	Salix caprea	I. Hel., 1xv., o. B., h 100-125 cm
	Vogelbeere	Sorbus aucuparia	I. Hel., 1xv., o. B., h 100-125 cm
	Zitterpappel	Populus tremula	I. Hel., 1xv., o. B., h 100-150 cm
	Straucharten:	Brombeere	Rubus fruticosus
Straucharten:	Haselnuss	Corylus avellana	Str., 3 Tr., h 90-120 cm
	Holunder	Sambucus nigra	Str., 3 Tr., h 90-120 cm
	Hunderose	Rosa canina	Str., 3 Tr., h 90-120 cm
	Schlehe	Prunus spinosa	Str., 3 Tr., h 90-120 cm
Weißdorn		Crataegus monogyna	Str., 3 Tr., h 90-120 cm
			100 %

Erläuterung der Abkürzungen:
Hel.: Heister verpflanzt
I. Hel.: leichter Heister
Str.: leichter Strauch
Ausl.: Ausläufer
h: Höhe
2xv.: zweimal
o. B.: ohne Ballen
1xv.: einmal verpflanzt
2 Tr.: zwei Triebe
2j.: zweijährig

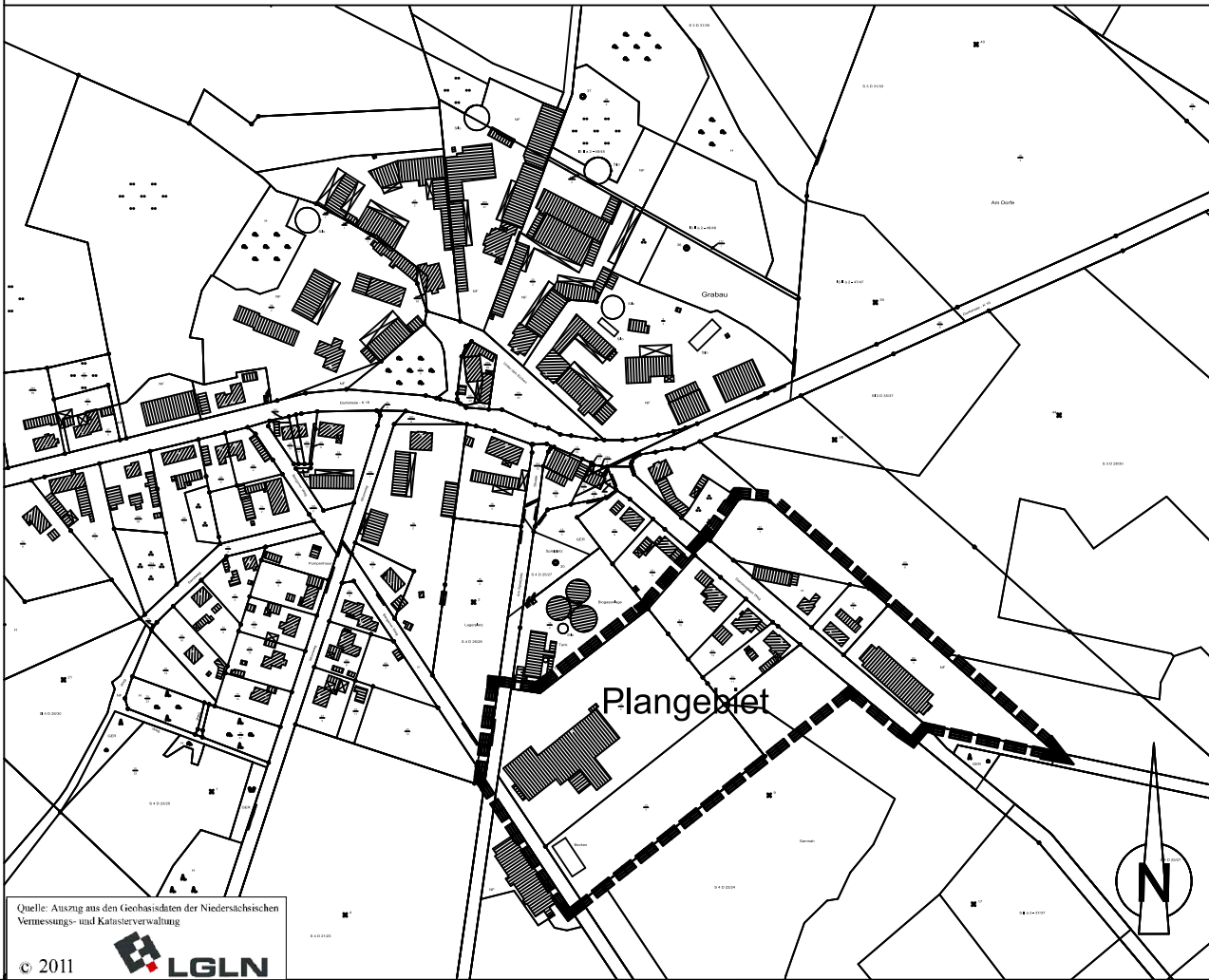
2. ERHALTUNG VON LAUBBÄUMEN
Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind Laubbäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Boden, zu erhalten. Ausnahmen können gemäß § 31 (1) BauGB zugelassen werden, wenn von den Bäumen eine Gefahr für Personen oder Sachen ausgeht, ein Baum abgestorben ist oder eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann. Für ausnahmsweise gefällte Bäume ist als Ersatz ein Laubb Baum der gleichen Art oder wahrweise der Arten Rotbuche (Fagus sylvatica), Sandbirke (Betula pendula) oder Stieleiche (Quercus robur) von mindestens 12 cm Stammumfang innerhalb des jeweiligen Grundstücks zu pflanzen und zu erhalten.

3. OBERKANTE BAULICHER ANLAGEN, AUSNAHME
Ausnahmsweise wird eine Überschreitung der festgesetzten Oberkante baulicher Anlagen um höchstens 3 m zugelassen, sofern es sich um von der Baubehörde hier untergeordnete Elemente, wie z. B. Treppentürme, Schornsteine, Dachaufbauten etc. handelt.

4. DORFGEBIET MD*
Innerhalb des MD* sind schutzbedürftige Räume (Aufenthaltsräume in Wohnungen und Ähnliches), die nachts genutzt werden, unzulässig. Ausnahmen können gemäß § 31 (1) BauGB zugelassen werden, sofern mit einem Gutachten nachgewiesen wird, dass die Immissionswerte von nachts: 45 dB(A) eingehalten werden.

Lageplan

M. 1:5000



PRÄAMBEL

Aufgrund § 1 (3) und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 58 der Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) hat der Rat diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung einschließlich der darauf enthaltenen textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Suhlendorf, 14.06.2012

(Siegel)

gez. Weichsel
Bürgermeister

Kartengrundlage:

Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2011 LGLN

Niedersachsen
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Regionaldirektion Lüneburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom September 2009). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Uelzen, 23.07.2012

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, RD Lüneburg
- Katasteramt Uelzen -

Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von Astrid Pesel, Dipl. Ing. Stadt- und Regionalplanerin, Reitze 2, 29482 Küsten.

Reitze, 02.07.2012

gez. A. Pesel
Planverfasserin

Der Rat hat in seiner Sitzung am 02.05.2011 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Beschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am 05.03.2012 bekannt gemacht.

Suhlendorf, 14.06.2012

gez. Weichsel
Bürgermeister

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 05.03.2012 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden Stellungnahmen haben vom 13.03.2012 bis einschließlich 13.04.2012 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Suhlendorf, 14.06.2012

gez. Weichsel
Bürgermeister

Der Rat hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 13 a (2) i. V. m. § 13 (2) Nr. 2 BauGB den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB sowie die Begründung in seiner Sitzung am 12.06.2012 beschlossen.

Suhlendorf, 14.06.2012

gez. Weichsel
Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans ist gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich am 13.07.2012 bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 13.07.2012 rechtsverbindlich geworden.

Suhlendorf, 16.07.2012

gez. Weichsel
Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Suhlendorf,

Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

BauNVO 1990/ PlanzV

SO
Landwirtschaftl.
Produkte

SONDERGEBIET LANDWIRTSCHAFTLICHE PRODUKTE (§ 11 BauNVO)

(1) Das Sondergebiet Landwirtschaftliche Produkte dient der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben für die Be- und Verarbeitung, die Verwertung und die Sammlung landwirtschaftlicher Feldfrüchte und für die Verwertung von organischen Substanzen.

(2) Zulässig sind:

1. Betriebe zur Be- und Verarbeitung, zur Verwertung und Sammlung landwirtschaftlicher Feldfrüchte und zur Verwertung organischer Substanzen,
2. Anlagen für Verwaltungen.

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grünfläche und Baubestimmung untergeordnet sind.

MD/ MD*

Dorfgebiet, siehe textl. Fests. Nr.4
(§ 16 BauNVO)

0.6

Grundflächenzahl
(§ 16 BauNVO)

I

Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
(§ 20 BauNVO)

OK

Oberkante bauliche Anlagen max 12 m, als Höchstmaß, bezogen auf den Höhenbezugspunkt (Oberkante Fertigfahrbahn), (§ 16 BauNVO), s. textl. Fests. Nr. 3

o

offene Bauweise
(§ 22 BauNVO)

Baugrenze

(§ 23 (3) BauNVO)

öffentliche Straßenverkehrsfläche

(§ 9 (1) 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

(§ 9 (1) 11 BauGB)

Schutzpflanzung 1

Schutzpflanzung 1, öffentliche Grünfläche siehe textl. Fests. Nr. 1
(§ 9 (1) 15 BauGB)

Schutzpflanzung 2

Schutzpflanzung 2, private Grünfläche
(§ 9 (1) 15 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Laubbäumen und -sträuchern

(§ 9 (1) 25a BauGB), siehe textl. Fests. Nr. 1

Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung von Laubbäumen

(§ 9 (1) 25b BauGB), siehe textl. Fests. Nr. 2

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

(§ 9 (7) BauGB)

Höhenbezugspunkt

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
(§ 16 (5) BauNVO)

LANDKREIS UELZEN

GEMEINDE SUHLENDORF

BEBAUUNGSPLAN

KARTOFFELSCHÄLFABRIK GRABAU

M. 1 : 1000

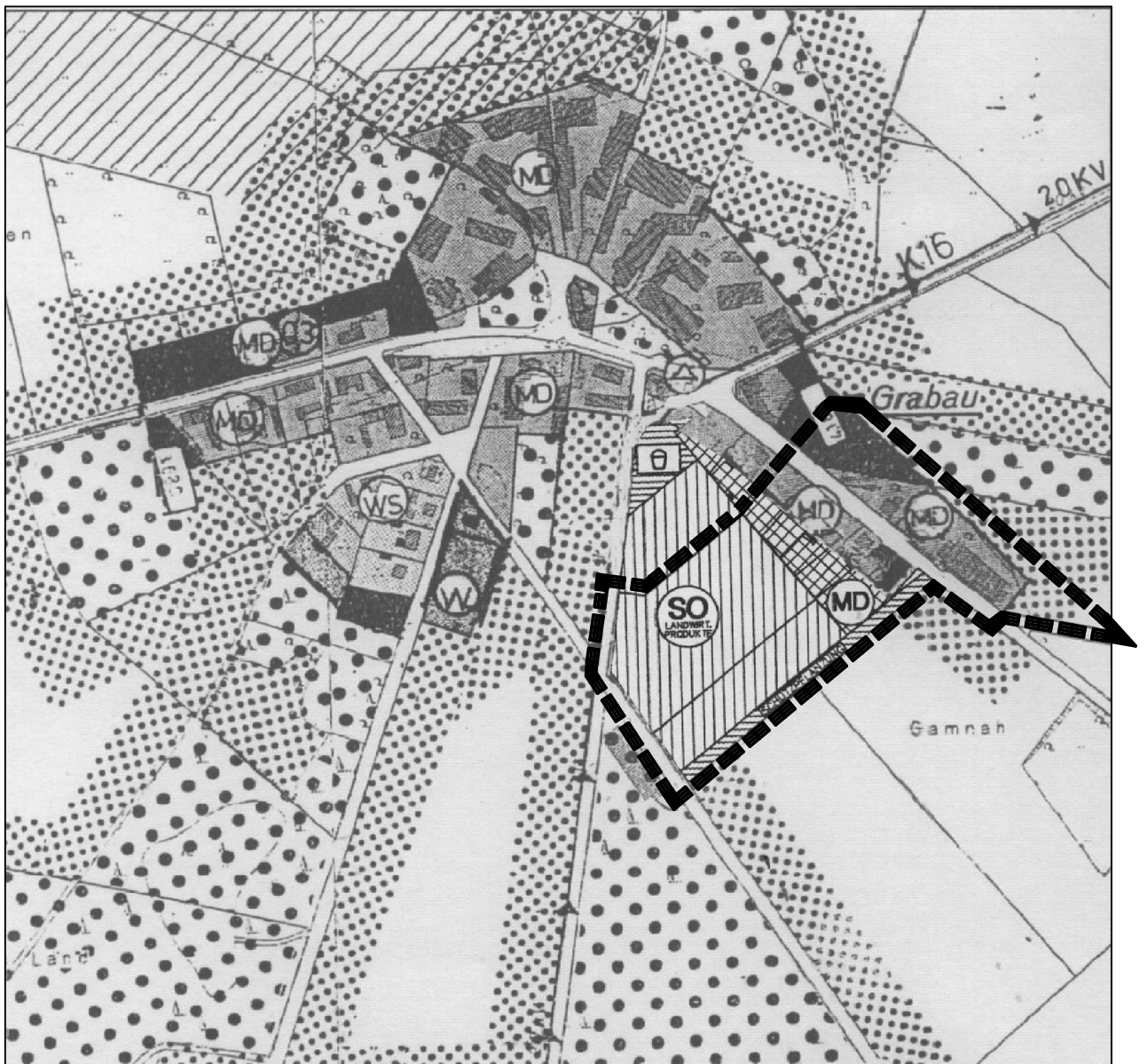


Reitze 2
29482 Küsten
Tel.: 05841 / 61112
Fax: 05841 / 974209
e-mail: pesel@lgln-online.de
planungsbüro a. pesel

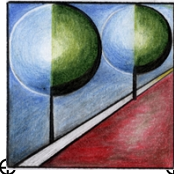
JUNI 2012

LANDKREIS UELZEN
GEMEINDE SUHLENDORF

BEBAUUNGSPLAN KARTOFFELSCHÄLFABRIK GRABAU



BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN



reitze 2
29482 küsten
tel.: 05841 / 6112
fax: 05841 / 974009
e-mail: peselplan@t-online.de
planungsbüro a. pesel

stadt- und regionalplanung

BEGRÜNDUNG

zum

BEBAUUNGSPLAN
KARTOFFELSCHÄLFABRIK
GRABAU

Gemeinde Suhlendorf

Landkreis Uelzen

Verfahrensstand:
§ 9 (8) BauGB

Juni 2012



INHALTSVERZEICHNIS

1. Veranlassung	2
2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan, Raumordnung	3
3. Art der baulichen Nutzung	6
4. Maß der baulichen Nutzung	8
5. Bauweise	9
6. Überbaubare Grundstücksflächen	10
7. Verkehr, Immissionen	10
8. Natur- und Landschaftspflege	10
9. Ver- und Entsorgung	12
10. Kosten der Erschließung, Finanzierung, Bodenordnung	13



1. Veranlassung

Im Ortsteil Grabau existiert eine Brennerei, die nahezu ausschließlich Kartoffeln, in geringem Umfang auch Getreide, aus der näheren Umgebung verarbeitet. In unmittelbarer Nähe zu diesem Betrieb wurde eine Biogasanlage errichtet. Als Rohstoffe für diese Biogasanlage stehen die anfallende Schlempe aus der Brennerei und die Gülle aus den Kuh- und Rindermastbetrieben in Grabau und Hühnertrockenkot zur Verfügung.

Die ansässigen Landwirte der Umgebung haben sich zusammengeschlossen, um eine Kartoffelschälfabrik nahe der Biogasanlage zu errichten. Der Abfallanteil bei einer Kartoffelschälanlage beträgt ca. 40 - 50 %, wodurch die Entsorgung problematisch wird. Kartoffelschälabfälle eignen sich jedoch sehr gut zur Verwertung in einer Biogasanlage. Die Kartoffelschälfabrik wurde daher südlich der Biogasanlage errichtet.

Zwischenzeitlich war überlegt worden, den Kartoffelschälbetrieb im Hauptort der Gemeinde, in Suhlendorf, in dem vorhandenen Gewerbegebiet zu errichten. Die räumliche Trennung zwischen Biogasanlage und Kartoffelschälbetrieb würde jedoch zusätzliche Transporte verursachen, was sowohl die Belastung der Umwelt, Lärmemissionen als auch weitere Kosten nach sich ziehen würde.

Aus diesen Gründen ist ein Standort in Grabau in unmittelbarer Nähe zur Brennerei und Biogasanlage ausgewählt worden. Es handelt sich um eine Fläche im Südosten der Ortslage. Wegen der vorhandenen Bebauung im Nordosten der Fläche sind die räumliche Nähe zum Dorf und die Einbindung in die bauliche Umgebung gegeben.

Die Kartoffelschälfabrik hat in der Zwischenzeit immer wieder Erweiterungen geplant und umgesetzt. Da eine neue Erweiterung notwendig wird, hat der Landkreis Uelzen eine Genehmigung nur in Verbindung mit einer verbindlichen Bauleitplanung in Aussicht gestellt. Auf der Grundlage des Flächennutzungsplans ist eine Erweiterung nicht mehr abgesichert. Gemäß § 1 (3) BauGB ist für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung an dieser Stelle ein Bebauungsplan erforderlich. Nur durch einen Bebauungsplan kann die nachhaltige städtebauliche Entwicklung im Sinne von § 1 (5) BauGB für den südlichen Ortsrand von Grabau sichergestellt werden.

Zunächst sollte der Geltungsbereich die Bebauung entlang des Dammneitzer Weges nicht umfassen. Auf den unbebauten Grundstücken bestehen allerdings Bauabsichten. Die künftige Bebauung müsste sich an die Umgebungsbebauung anpassen. Um zukünftig zusätzliche Bebauungsmöglichkeiten zu eröffnen, sollen diese Flächen daher in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden.

Um diese Planungen rechtlich zu fassen, beschlossen die politischen Gremien, einen Bebauungsplan aufzustellen. Bei dem Bebauungsplan Kartoffelschälfabrik



Grabau handelt es sich um eine mögliche Nachverdichtung eines überwiegend bereits bebauten Bereiches. Der Bebauungsplan wird am Ortsrand aufgestellt und umfasst im Osten auch einzelne Bereiche, die dem Außenbereich zuzuordnen sind. Im Wesentlichen bezieht der Geltungsbereich aber Flächen ein, die im städtebaulichen Zusammenhang mit dem Siedlungsbereich zu beurteilen sind. Die Planung wird daher der Innenentwicklung zugeordnet. Gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) kann das beschleunigte Verfahren angewendet werden. Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bestehen nicht. Die Sondergebietsgröße beträgt insgesamt ca. 18.910 m², die Größe der Dorfgebiete beträgt ca. 15.614 m². Die zulässige Grundfläche liegt bei ca. 19.160 m², also unter 20.000 m², so dass auf eine überschlägige Prüfung gemäß § 13 a (1) Satz 2 Nr. 2 BauGB verzichtet werden kann.

2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan, Raumordnung

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rosche wurde durch die 18. Änderung fortgeschrieben. Für den Bereich des Plangebietes wird größtenteils ein Sondergebiet Landwirtschaftliche Produkte dargestellt. Im Südosten wird eine öffentliche Grünfläche, Schutzpflanzung, ausgewiesen, um das Baugebiet in die freie Landschaft einzufügen. Die bestehende Bebauung im Nordosten der Kartoffelschälfabrik ist als Dorfgebiet (MD) dargestellt.

Der Bebauungsplan nimmt die für seinen Geltungsbereich vorgenommenen Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans auf und entwickelt sie weiter. Eine Berichtigung des Flächennutzungsplans gemäß § 13 a (2) BauGB ist daher nicht erforderlich.

Die zeichnerische Darstellung des RROP weist das Plangebiet als weiße Fläche, d. h. ohne besondere Eignung und Zweckbestimmung, aus. Der gesamte Ortsteil Grabau und seine Umgebung sind als Vorsorgegebiet für Erholung ausgewiesen. Durch die kleinräumige Baugebietsfestlegung wird diese Funktion nicht beeinträchtigt. Von einer Verträglichkeit der Planung mit den zeichnerischen Darstellungen des RROP ist daher auszugehen.

Das RROP stellt die Entwicklungsziele u. a. wie folgt dar:

- D 1.3 03: „Die Gemeinden des Landkreises haben in vielfältiger Weise Voraussetzungen geschaffen, um die einzelnen Ortsteile als Wohn- und Gewerbestandort attraktiv zu machen. Hierzu gehören beispielsweise Erschließungsmaßnahmen oder infrastrukturelle Einrichtungen. Um diesen Bestand



sicherzustellen, ist einem Rückgang der Einwohnerzahlen entgegenzuwirken und eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur zu fördern. Eine geordnete Bauleitplanung muss die Grundlage für die Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen sein.“

- D 1.3 04: „Die Bevölkerungsentwicklung ist vor allem durch die Sicherung vorhandener und die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu unterstützen. ...“

- D 1.5 02: „Der Ausnutzung bisher noch unbebauter Flächen und ungenutzter landwirtschaftlicher und gewerblicher Gebäude innerhalb der Ortslagen ist - unter Berücksichtigung und Wahrung der örtlichen Gegebenheiten - der Vorzug vor einer weiteren Bebauung des Außenbereichs zu geben. ... Zur Verminderung des Flächenverbrauchs ist bei der Neuansiedlung oder Verlagerung von Betrieben auf flächenschonende Anlagenkonzeptionen zu achten.“

- D 1.5 03: „Die im Osten des Landkreises vorhandenen Rundlingsstrukturen sind zu erhalten.“

- D 2.0 02: „Durch die Bauleitplanung ist die Siedlungsentwicklung in Bereiche zu lenken, deren ökologische Bedeutung für den Naturraum gering ist.“

- D 2.0 03: „Bei der Ausweisung neuer Industrie- und Gewerbegebiete ist auf vorhandene oder geplante Wohnsiedlungen, Erholungsgebiete und andere empfindliche Nutzungen Rücksicht zu nehmen. Immissionsbelastungen sind durch geeignete bauliche Maßnahmen oder ausreichende Abstände so gering wie möglich zu halten.“

- D 3.1 05: „Aufgrund der herausgehobenen Stellung der Landwirtschaft im Landkreis Uelzen bietet sich die Ansiedlung von Betrieben zur Weiterverarbeitung landwirtschaftlicher Produkte an. Die Ansiedlung von Einrichtungen, z.B. der pflanzenbaulichen Forschung und Einführung neuer Technologien zur Bearbeitung landwirtschaftlicher Rohstoffe, die zur Stärkung der landschaftlichen Struktur beitragen, ist zu fördern. Es sollten Kompetenz-Zentren errichtet werden, die eine Netzwerkfunktion zwischen Landwirten einerseits und dem Handel, den Verarbeitern sowie der Wissenschaft andererseits darstellen.“

- D 3.2 05: „Die Wertschöpfung der Landwirtschaft ist nach Möglichkeit zu erhöhen, um den Erhalt möglichst vieler Höfe und die hierauf basierenden Funktionen zu sichern. Der Schwerpunkt muß dabei auf dem Erhalt der bäuerlichen Familienbetriebe liegen. Die Veredlung landwirtschaftlicher Bodenprodukte, der Anbau weniger verbreiteter oder weniger erprobter Ackerkulturen (Nischenprodukte) die Produktion nach der EU-Öko-Verordnung (2092/91) sowie nicht flächengebundene landwirtschaftliche Erwerbstätigkeiten sind zu sichern, zu entwickeln und zu fördern. Das Entstehen oder die Ansiedlung von verarbeitenden Betrieben bzw. spezialisierten Vermarktungseinrichtungen (besonders in kooperativer Form) soll vorangebracht werden. Vorhaben der nicht oder nur bedingt



flächengebundenen Wertschöpfung wie Direktvermarktung, Ferienwohnungen, Pensionspferdehaltung, Energieerzeugung wie z.B. die Windenergie- oder die Bioenergieerzeugung sowie der landwirtschaftlichen Betriebskooperation sind zu entwickeln und zu fördern. Sie fungieren – neben Stallbauten – als Wachstums- bzw. Investitionsalternativen landwirtschaftlicher Betriebe.“

In seinen Erläuterungen (E 1.3) weist das RROP darauf hin, dass die Bevölkerungssituation vieler Gemeinden im Landkreis Uelzen durch eine stärker werdende Überalterung der Bevölkerung geprägt ist. „Die Schaffung neuer und die Sicherung vorhandener Arbeitsplätze ist daher vorrangige Aufgabe, um den geschilderten negativen Bevölkerungstrends entgegenzuwirken.“ Weiter wird ausgeführt (E 3.1): „Die Landwirtschaft verfügt dank der teilweise guten Böden und der überdurchschnittlichen Betriebsgrößen über günstige Produktionsbedingungen. ... Aufgrund des hohen Anteils des Kartoffelanbaus würde sich im Planungsraum z. B. die Ansiedlung eines weiterverarbeitenden Betriebes anbieten.“

Im Ort Grabau mit ca. 156 Einwohnern sind neben der Brennerei zwei Speditionen ansässig. Vor allem die landwirtschaftlichen Betriebe prägen den Ort. Diese Struktur machte Grabau auch als Standort für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte interessant. Die ansässigen Landwirte können einen Großteil der notwendigen Feldfrüchte direkt anliefern.

Die Brennerei wird von ansässigen Einwohnern von Grabau und der näheren Umgebung als Genossenschaft betrieben. Die Biogasanlage und der Kartoffelschälbetrieb werden als GmbH & Co.KG aus der Region getragen. Die raumordnerischen Ziele können mit diesem regionalen Verbund beispielhaft umgesetzt werden. Arbeitsplätze können erhalten, landwirtschaftliche Betriebsstellen gesichert und zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden. Durch kurze Wege und technische Vorkehrungen können die Belastungen der Umgebung verringert werden. Mit Grund und Boden wird Flächen sparend umgegangen, da nur die für die Kartoffelschälfabrik notwendigen Bereiche mit Erweiterungsmöglichkeiten in die Planung einbezogen wurden.

Die baulichen Anlagen können in die umgebenden städtebaulichen Strukturen und die Landschaft eingefügt werden. Die alte Ortslage Grabau ist im Norden noch als Rundling zu erkennen. Im südlichen Teil hat sich neuere Bebauung angesiedelt. Das Plangebiet fügt sich in den Südosten des Dorfes ein. Die schützenswerte Rundlingsstruktur des alten Ortskerns wird durch die Kartoffelschälfabrik nicht beeinträchtigt, da sie in einem ausreichenden Abstand zu dem eigentlichen Rundling liegt.

Der Schutz des Grundwassers ist zu gewährleisten. Eine Grundwasserbeeinträchtigung durch belastetes Oberflächenwasser ist durch technische Vorkehrungen nach dem jeweiligen Stand der Technik zu vermeiden.



Die Ziele der Raumordnung stehen mit den Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung im Einklang.

3. Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird für die Kartoffelschälfabrik ein Sondergebiet (SO) Landwirtschaftliche Produkte festgesetzt. Innerhalb des Sondergebietes ist die Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben für die Be- und Verarbeitung, die Verwertung und die Sammlung landwirtschaftlicher Feldfrüchte und die Verwertung organischer Substanzen zulässig. Damit wird eine Zweckbestimmung und Funktion vorgegeben, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheidet. Die prägende Wirkung einer gewerblichen Nutzung, die überwiegend auf landwirtschaftliche Feldfrüchte ausgerichtet ist, rechtfertigt die Festlegung eines Sondergebietes. Ein sonstiges Gewerbegebiet, das nichts mit landwirtschaftlichen Produkten zu tun hat, könnte in die dörflich und landwirtschaftlich geprägte Umgebung nicht eingefügt werden.

Der Störungsgrad wird dem eines Misch- bzw. Dorfgebietes gleichgesetzt. Zulässig sind nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe. Diese Definition ist im Hinblick auf die nachbarschaftlichen Nutzungen aufgenommen. Durch die Lärmemissionen der südlich des Plangebietes befindlichen Kartoffelscheune und der nördlich des Plangebietes gelegenen Biogasanlage, der Brennerei und eines Fuhrbetriebes im Dorf gilt das angrenzende Gebiet als vorbelastet. Zusammen mit den Emissionen der geplanten Anlagen dürfen im angrenzenden Dorfgebiet die Planungsrichtwert der DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, von tags: 60 dB(A) und nachts: 45 dB(A) nicht überschritten werden. Diese Werte werden auch für das Sondergebiet zugrunde gelegt, um die Einhaltung der Werte in den benachbarten Baugebieten gewährleisten zu können.

Die zulässigen Nutzungen sind der Zweckbestimmung unterzuordnen. Der Charakter des Gebietes soll durch die gewerbliche Nutzung von landwirtschaftlichen Feldfrüchten bestimmt werden. Die gewerblichen Einrichtungen, die Anlagen für Verwaltungen und ausnahmsweise Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter sollen sich diesem Charakter unterordnen. Diese starke Einschränkung ist notwendig, um in Grabau keine gewerblichen Einrichtungen aller Art entstehen zu lassen, die sich nicht in die dörfliche Umgebung einfügen würden. Solche Gewerbegebiete sind an den zentralen Orten innerhalb der Gemeinden notwendig und sinnvoll. Innerhalb der Samtgemeinde Rosche stehen sie sowohl in Rosche als auch in Suhlendorf zur Verfügung. In kleinen Dörfern überprägen sie aber die baulichen Gegebenheiten und können nicht in die Ortslagen eingefügt werden. In Grabau, das von den vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben geprägt wird, soll die landwirtschaftliche Nutzung auch in den zugelassenen gewerblichen Anlagen innerhalb



des Sondergebietes ablesbar sein. Die Einfügung in die dörfliche Umgebung ist damit gewährleistet.

Die Immissionen durch Lärm und Geruch wurden vor Beginn der 18. Flächennutzungsplanänderung vom TÜV Nord begutachtet. Ausgegangen wurde bei den Gutachten von einem Kartoffelschälbetrieb und einer Biogasanlage mit einem Blockheizkraftwerk (BHKW).

Das Schallgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der Tagrichtwert von 60 dB(A) sicher eingehalten bzw. unterschritten wird. Zur Nachtzeit besteht eine Lärmvorbelastung durch die vorhandene Kartoffelscheune und einen bestehenden Fuhrbetrieb im Dorf. Innerhalb des Plangebietes sind die Vorhaben daher so auszulegen, dass sie den Nachtrichtwert von 45 dB(A) um mindestens 6 dB(A) unterschreiten. Wesentlich sind bei dem geplanten Kartoffelschälbetrieb die Gestaltung der Kältetechnikanlage und der Verzicht auf nächtlichen Schäl- und Anlieferbetrieb. Die Biogasanlage muss die im Gutachten angenommenen Schallleistungspegel einhalten. Von den bisher unbeplanten Freiflächen dürfen keine weiteren nächtlichen Emissionen ausgehen. Im Verfahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. im Baugenehmigungsverfahren wurden die Vorgaben des Schallgutachtens berücksichtigt.

Das Gutachten zu den Geruchsimmissionen hat folgende Geruchsquellen bei der Berechnung der Geruchsimmissionen zugrunde gelegt:

- Geruchsemissionen der geplanten Biogasanlage unter Berücksichtigung der beiden Quellgruppen Biogaserzeugung und Motoranlage.
- Geruchsemissionen der landwirtschaftlichen Betriebe Hinrichs, Eggers und Schulz.
- Geruchsemissionen der Brennerei nach Umstellung auf das Kaltbrennverfahren.
- Geruchsemissionen des geplanten Kartoffelschälbetriebes.

Bei der Ermittlung der Geruchsimmissionen wurden die Grundsätze der GIRL (Geruchs-Immissionsrichtlinie) beachtet. Die Berechnung erfolgte für einzelne Wohnhäuser, die den geplanten Anlagen am nächsten liegen. Die betroffenen Gebiete wurden als Dorfgebiet eingestuft. Damit ergibt sich aus der GIRL ein Immissionswert (Grenzwert) von 0,15. An keinem der Häuser dürfen Gerüche unter Berücksichtigung aller Geruchsemissionen an mehr als 15 % der Jahresstunden wahrnehmbar sein. Die Berechnungen haben ergeben, dass unter folgenden Voraussetzungen der Grenzwert eingehalten wird:

- ☐ Einsatz eines Gas-Otto-Magergemisch-Motors mit 506 kW thermischer Leistung anstelle von 4 der bisher geplanten 6 Zündstrahlaggregate. Es verbleiben also noch 2 Zündstrahlmotoren.



- ☐ Ableitung der Abgase der Motoren über einen oder mehrere Schornsteine von 15 m Höhe.

Mit diesen Vorgaben kann der Grenzwert sicher eingehalten und eine erhebliche Belästigung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist nicht zu befürchten. Im Verfahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bzw. im Baugenehmigungsverfahren wurden diese Vorgaben des Gutachtens berücksichtigt.

In der Zwischenzeit sind weitere Gutachten vom TÜV Nord zu Lärmemissionen erstellt worden. Das letzte Gutachten stammt aus dem Jahre 2007 und untersucht die Einhaltung des Nachtwertes an umliegenden Messpunkten. Der Tagwert von 60 dB(A) kann in den angrenzenden Dorfgebieten eingehalten werden. Der einzuhaltende Nachtwert beläuft sich auf 45 dB(A). Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Emissionen der Kartoffelschälfabrik der Nachtwert (lauteste Nachtstunde) an allen Messpunkten eingehalten werden kann. Durch die Vorbelastungen der Kartoffelscheune im Südwesten des Plangebietes und der Biogasanlage im Nordwesten des Plangebietes erhöht sich die Gesamtbelastung. An zwei Messpunkten ist mit einer Überschreitung des Richtwertes um 1 dB(A) zu rechnen. Diese Erhöhung kann mit dem menschlichen Ohr nicht wahrgenommen werden. Sie ist daher zumutbar. Der Schallmessbericht vom 26.11.2007 ist in der Anlage zu dieser Begründung beigelegt.

Die Bebauung entlang des Dammneitzen-Weges mit den angrenzenden Gärten ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (MD) ausgewiesen. Sie ist Bestandteil des gesamten Dorfgebietes und soll entsprechend festgesetzt werden. Im Nordosten des Dammneitzer Weges befinden sich eine Scheune und ein Kartoffelkeller von landwirtschaftlichen Betrieben. Um den Gebietscharakter eines Dorfgebietes mit landwirtschaftlicher Bausubstanz im Plangebiet umzusetzen, ist es notwendig, diese Bausubstanz in den Geltungsbereich einzubeziehen. Innerhalb der festgesetzten MD-Gebiete können die wesentlichen Bestandteile eines MD gemäß § 5 BauNVO (landwirtschaftliche Betriebe, Gewerbe und Wohnen) verwirklicht werden. Außerdem schließt das Plangebiet an dörflich geprägte Flächen im Norden an.

Innerhalb des südwestlichen Bereichs des Dorfgebietes sind schutzbedürftige Räume (Aufenthaltsräume in Wohnungen und Ähnliches), die nachts genutzt werden, unzulässig. Ausnahmen können gemäß § 31 (1) BauGB zugelassen werden, sofern mit einem Gutachten nachgewiesen wird, dass die Immissionswerte von nachts: 45 dB(A) eingehalten werden. Mit dieser Festsetzung kann auf den konkreten Einzelfall eingegangen werden. Gesundheitsgefährdungen können gleichzeitig ausgeschlossen werden. Die bestehende Bebauung genießt Bestandsschutz.



4. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl und die Festlegung der Zahl der Vollgeschosse, auch in Verbindung mit der maximalen Höhe der baulichen Anlagen, bestimmt. Diese Festsetzungen ergeben sich aus der bestehenden und der geplanten baulichen Struktur.

Die Festsetzung von einem Vollgeschoss in Verbindung mit der maximalen Höhe der baulichen Anlagen ermöglicht die notwendige Einfügung des Gebäudekomplexes des Sondergebietes in die bauliche Umgebung. Da Hallen in der Regel ein größeres Gebäudevolumen aufweisen, soll durch die Festlegung eines Vollgeschosses und der maximalen Höhe von 12 m über dem Höhenbezugspunkt auf der Erschließungsstraße (Oberkante Fertigfahrbahn) eine optische Einfügung in die Umgebung vorgenommen werden. Damit wird der Bestand aufgenommen und an dieser Stelle für die Zukunft bestimmt. Auch die Bebauung der Dorfgebiete ist derzeit auf ein Vollgeschoss begrenzt. Diese Begrenzung soll auch künftig das Plangebiet charakterisieren.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird entsprechend der geplanten intensiveren Nutzung innerhalb des SO mit 0,6 festgesetzt. Die Beschränkung ist erforderlich, um das Plangebiet in die baulichen und landschaftlichen Strukturen einfügen zu können. Für das nördliche MD-Gebiet wird dieser Wert ebenfalls festgesetzt, da weiterhin die Möglichkeit bestehen bleiben soll, landwirtschaftliche Anlagen und Gewerbebauten zu verwirklichen. Im Süden sind überwiegend Wohnhäuser vorhanden und geplant, so dass die Nutzung nicht so intensiv sein wird. Die GRZ wird daher auf 0,4 begrenzt. Eine Beschränkung gemäß § 19 (4) BauNVO wird nicht festgelegt. Ziel der Planung ist eine Nutzung des Sondergebietes durch eine Kartoffelschälfabrik mit entsprechenden Stellplatzflächen für Mitarbeiter und eine Nutzung der Dorfgebiete mit den zulässigen Einrichtungen mit entsprechend notwendigen Nebenanlagen.

Die private und öffentliche Grünfläche zählen nicht zum anrechenbaren Bauland im Sinne von § 19 (3) BauNVO.

Durch die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse und der GRZ ist die Festlegung einer Geschossflächenzahl oder Baumassenzahl nicht notwendig. Die in § 17 BauNVO festgelegten Höchstwerte gelten weiterhin. Sie können eingehalten werden.

5. Bauweise

Auf die Festsetzung einer Bauweise wird innerhalb des Sondergebietes und des Dorfgebietes, in dem der Kartoffelkeller steht, verzichtet. Innerhalb des



Sondergebietes muss die Möglichkeit bestehen, für diese spezielle Nutzung den entsprechenden Baukörper zu errichten, ohne dass er in seiner Länge begrenzt wird. Der Kartoffelkeller ist bereits länger als 50 m, er soll auch künftig ermöglicht werden. Da die Baugebiete in den Ausmaßen begrenzt sind, kann die städtebauliche Ordnung mit der Festsetzung der Baugrenzen gewährleistet werden.

Für die übrigen Dorfgebiete wird die offene Bauweise festgesetzt. Um die Einfügung des Gesamtgebietes in die dörfliche Umgebung zu gewährleisten, ist die Beschränkung auf die Gebäudelänge von 50 m in diesen Bereichen notwendig.

6. Überbaubare Grundstücksflächen

Die festgesetzten Baugrenzen halten zu den angrenzenden Nutzungen einen Abstand von 3 m. Dieses Maß lässt genügend Raum für die angrenzenden Nutzungen. Entlang der Straße Am Spielplatz wird der Abstand der bestehenden Gebäudeecke zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche aufgenommen und weitergeführt. Teile der baulichen Anlagen der nördlich angrenzenden Biogasanlage sind ebenfalls in einem geringen Abstand zur Straßenverkehrsfläche errichtet worden. Der öffentliche Straßenraum wird dadurch nicht unzumutbar eingeschränkt. Weitere Beschränkungen werden nicht festgesetzt, um die Grundstücke optimal für die baulichen Anlagen nutzen zu können.

Die bestehende Scheune im nördlichen Dorfgebiet ragt mit einer Ecke in die öffentliche Straßenverkehrsfläche des Dammneitzer Weges. Sie genießt Bestandsschutz. Sollte die bauliche Anlage entfernt werden, muss ein Neubau mit Hauptnutzungen innerhalb der festgelegten überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden, um sich in die bauliche Umgebung einfügen zu können.

7. Verkehr

Die Erschließung des Sondergebietes ist durch die bestehenden Straßen im Westen und Südwesten gewährleistet. Diese Straßen und der vorhandene Dammneitzer Weg werden als öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Überörtlich ist die Erschließung durch die Verbindung dieser Straßen mit der Kreisstraße 16 gewährleistet, die im Norden des Plangebietes durch das Dorf verläuft.

Auf die Festsetzung von gesonderten Flächen für Stellplätze wird verzichtet. Innerhalb des Plangebietes muss es möglich sein, die notwendigen Stellplätze auf den jeweiligen Grundstücken entsprechend dem Bedarf anzulegen.



8. Natur- und Landschaftspflege

Die Landschaft im Umfeld der Ortschaft Grabau wird durch den Übergangsbereich der ebenen bis flachwelligen Grundmoränenlandschaft des Uelzener Beckens und der welligen bis kuppigen Endmoränenlandschaft der Ostheide charakterisiert. Das Plangebiet wird durch eine Geestfläche geprägt. Die topographischen Höhen liegen bei ca. 61 m über NN. Die Landschaft im Raum Grabau konnte im Wesentlichen seine naturräumliche Charakteristik bewahren. Die mit einem bewegten Relief ausgestattete Geest zeichnet sich durch ein abwechslungsreiches Mosaik von Wald- und Ackerflächen aus. Der Niederungsbereich wird noch durch eine Wiesen- und Weidelandschaft mit Altbaumbeständen sowie kleineren Feuchtwäldern dokumentiert. Östlich der Ortschaft erstreckt sich eine große, ungegliederte Ackerflur, die Defizite an landschaftstypischen und –prägenden Elementen aufweist. In dieses Gesamtbild wird das Plangebiet eingebunden.

Das geologische Ausgangsmaterial besteht aus Geschiebedecksand über glazifluvialen Sand der Saale-Eiszeit. Der trockene, steinige, schwach anlehmige Sandboden ist den Podsol-Braunerden zuzuordnen.

Das Sondergebiet zeichnet sich durch einen Hallenkomplex aus, der mit Zufahrten für Stellplätze und den Anlieferverkehr geprägt wird. Der südwestliche Teil des SO ist nahezu vollständig versiegelt. Kleinklimatische Extreme und siedlungsklimatisch ungünstige Effekte (z. B. Temperaturextreme, Winddusen und lufthygienische Belastungen durch Stäube und Aerosole) sind hier wahrscheinlich. Die südlich angrenzenden Großgrünstrukturen (Bäume) übernehmen siedlungsklimatisch wichtige Funktionen. Sie regulieren die Lufttemperatur sowie die Luftfeuchte und bieten ausreichend Windschutz, da sie durch eine Erhöhung der Luftturbulenz im Kronenbereich zu einer Verringerung der Windstärke in bodennahen Luftschichten beitragen. Des Weiteren sind sie für die Lufthygiene von Bedeutung, da sie die Fähigkeit besitzen, Schadstoffe und Stäube aus der Luft zu filtern.

Entlang des Dammneitzer Weges schließen sich Hausgärten an, die überwiegend als Zier-, Obst- und Gemüsegärten genutzt werden. Die Hausgärten werden intensiv gepflegt und sind als naturfern einzustufen. Das unbebaute Grundstück im Süd-osten des Dorfgebietes ist Bestandteil einer Ackerfläche. Die bestehende Bepflanzung mit Laubbäumen im Nordosten des Plangebietes stellt einen schätzenswerten Übergang zur freien Landschaft dar. Sie wird daher als private Grünfläche, Schutzpflanzung 2, festgesetzt.

Die Festlegung der Bepflanzungsfläche Schutzpflanzung 1 hat das Ziel, das Sondergebiet in die angrenzende Landschaft einzubinden und den Ortsrand an dieser Stelle zu markieren. Die Eingrünung mit standortgerechten Laubbäumen und -sträuchern ist ein ortstypisches Element für den Übergang vom Dorf zur freien Landschaft. Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Laubbäumen wird eine



fünfreihige Baum- und Strauchhecke festgesetzt. Das Plangebiet kann mit diesen Laubgehölzpflanzungen besser in die umgebende Landschaft eingebunden werden. Aufgrund dieses öffentlichen Belangs wird die Fläche als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Diese Festlegung definiert nicht die Eigentumsverhältnisse.

Die private und öffentliche Grünfläche zählen nicht zum anrechenbaren Bauland im Sinne von § 19 (3) BauNVO.

Laubbäume im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, die einen Stammdurchmesser von mehr als 20 cm (gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Boden) aufweisen, sind zu erhalten. Für ausnahmsweise gefälltete Bäume ist als Ersatz ein Laubbaum der gleichen Art oder wahlweise der Baumarten Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Sandbirke (*Betula pendula*) oder Stieleiche (*Quercus robur*) von mindestens 12 cm Stammumfang innerhalb des jeweiligen Grundstücks zu pflanzen und zu erhalten. Mit dieser Festlegung kann der dörflich geprägten Charakter mit großen Laubbäumen erhalten bleiben.

Gemäß § 13 a (2) Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Auf eine Eingriffsbilanzierung wird aus diesem Grund verzichtet.

9. Ver- und Entsorgung

Die Wasser-, Abwasser- und Elektrizitätsversorgung wird durch den Anschluss an die zentralen Anlagen der Ver- und Entsorgungsträger sichergestellt. Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Träger der Müllentsorgung über die öffentlichen Straßenverkehrsflächen.

Gemäß Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen ergibt sich für jeden Eigentümer eines bewohnten oder bebauten Grundstücks ein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abfallentsorgung (§ 3 Abs. 1 und 2). Anfallende Abfälle zur Beseitigung sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen bei einer Containergröße von MGB 600 Liter und/oder 1.100 Liter auf dem Grundstück. Kleinere Behälter sind an der Erschließungsstraße bereitzustellen. Eine Abfallentsorgung an bzw. auf den Grundstücken kann nur dann erfolgen, wenn keinerlei Hindernisse oder Gegenverkehr die Zufahrten behindern bzw. die Zufahrt entsprechend ausgebaut ist.

Das Oberflächenwasser ist gemäß § 149 (3) Nds. Wassergesetz (NWG) grundsätzlich durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen, soweit die Gemeinde nicht den



Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Damit soll eine Versickerung an Ort und Stelle ermöglicht werden, wo dies möglich und sinnvoll ist. Der unmittelbare Lebensraum erfährt dadurch eine Aufwertung. Bei dem Oberflächenwasser von den Stellplätzen muss gewährleistet werden, dass Belastungen des Bodens ausgeschlossen sind. Der Schutz des Grundwassers ist zu gewährleisten. Eine Grundwasserbeeinträchtigung durch belastetes Oberflächenwasser ist durch technische Vorkehrungen nach dem jeweiligen Stand der Technik zu vermeiden.

10. Kosten der Erschließung, Finanzierung, Bodenordnung

Bodenordnerische Maßnahmen werden auf der privaten Ebene vorgenommen. Zusätzliche Erschließungsstraßen sind nicht notwendig. Anliegerbeiträge werden auf der Grundlage des BauGB und des kommunalen Abgaberechts erhoben.

Suhldorf, Juni 2012

(L.S.) gez. Weichsel
-Der Bürgermeister-



ANHANG

26.11.2007
TNUL-HH/Mel/JuUI

Schallmessbericht

**zweite Schallimmissionspegelmessung in Grabau
in Nachbarschaft zum Betrieb Solar Bonum**

TÜV-Auftrags-Nr.:	107SST134 / 8000703256
Auftraggeber:	Solar Bonum GmbH & Co. KG Am Spielplatz 3 29562 Suhlendorf
Bearbeiter:	Dipl.-Phys. J. Melchert Tel 040 / 8557-2125
Umfang:	12 Seiten

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt
Lüneburg
Hat vorgelegen
10. Dez. 2007

INHALTSVERZEICHNIS

Seite:

1. Vorgang und Untersuchungszweck.....	3
2. Durchführung und Ergebnis der Schallpegelmessungen	4
2.1 Angaben zur Durchführung	4
2.2 Messergebnisse	5
2.2.1. Vorbelastungsmessung an den Immissionsreferenzmesspunkten	5
2.2.2. Messung des Anlagengeräusches von Solar Bonum an den Referenzmesspunkten	6
2.2.3. Messung der Lkw-Abfertigungsgeräusche bei Solar Bonum	6
3. Beurteilungspegelbildung und Richtwertvergleich.....	8
3.1 Beurteilungspegelbildung für die Immissionsreferenzpunkte	8
3.2 Ergebnisübertragung auf die Immissionsorte und Richtwertvergleich	9
4. Ergebnisbeurteilung und Zusammenfassung.....	11

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt
Lüneburg
Hat vorgelegt
10. Dez. 2007

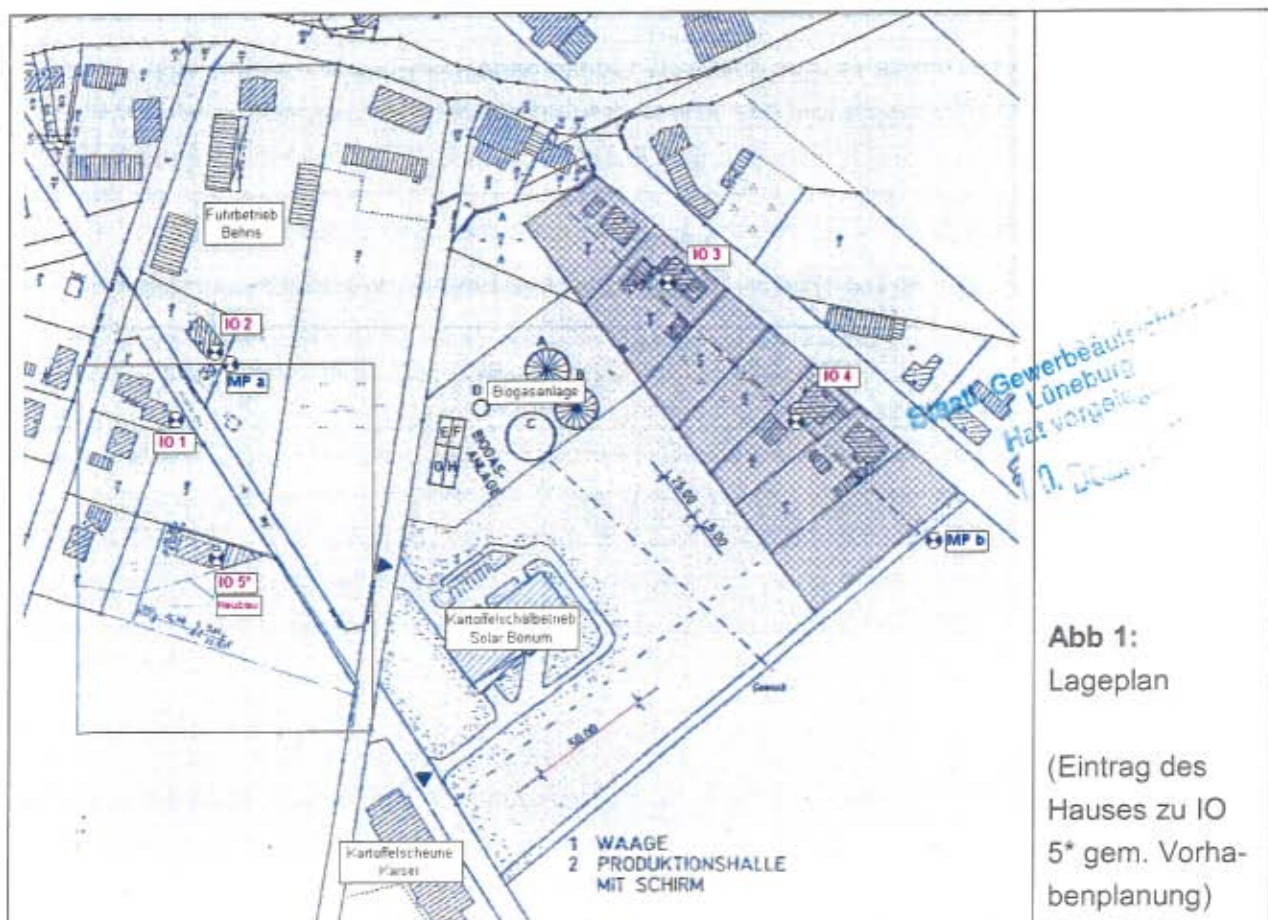
1. Vorgang und Untersuchungszweck

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens für Nachtbetrieb beim Kartoffelschälbetrieb Solar Bonum in Grabau bei Suhlendorf hatten wir bereits in 2005 Schallpegelmessungen unter Einbeziehung der Vorbelastung durch Nachbarbetriebe durchgeführt (TÜV-Bericht 05LM157 vom 21.04.2006). Das damalige Ergebnis wies zwar das stationäre Anlagengeräusch des Schälbetriebs zur Nachtzeit als unkritisch aus, doch konnte für den nächtlichen Lieferverkehr angesichts einer bereits teilweise über den Richtwerten der TA Lärm liegenden Vorbelastung (Kartoffelscheune, Biogasanlage) keine positive Beurteilung dargestellt werden; dies auch weil die messtechnische Bestimmung der Lieferverkehrsvorgänge nur ungenügend möglich war.

Seither wurde die dominierende Vorbelastung der Kartoffelscheune durch eine Schallminderung an der Belüftungsanlage maßgeblich verringert. Wir wurden durch den Betrieb Solar Bonum daher beauftragt die Schallmessungen zu wiederholen bzw. zu ergänzen.

Dieser Messbericht bildet eine Fortschreibung des o.g. Berichtes. Die Kenntnis der örtlichen Verhältnisse und der Betriebsangaben wie auch der Beurteilungsgrundlagen nach TA Lärm und der gewählten Referenzmesspunkte 'MP a' und 'MP b' werden als gegeben vorausgesetzt. Maßgeblicher Anforderungswert ist die Einhaltung des Nacht-Richtwertes 45 dB(A) an den IO-Punkten durch die Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung durch Solar Bonum.

Auf die Umsetzung des anlagennah geplanten Wohnhausneubaus (IO 5* nach Abb. 1) wurde nach Besprechung der Schallproblematik zwischenzeitlich ein Verzicht in Aussicht gestellt.



2. Durchführung und Ergebnis der Schallpegelmessungen

2.1 Angaben zur Durchführung

- Zeit der Messung: 17. und 18.10.2007, zwischen ca. 20⁰⁰ und 4³⁰ Uhr
- Witterung: Wind ca. 1 – 3 m/sec aus westlichen Richtungen; Temperatur ca.
8 – 10 °C; zeitweilig Nieselregen (hierdurch Messpausen), sonst aber niederschlagsfrei
- Messgerät: gültig geeichte Schallpegelmesser der Bauarten Norsonic Typ 118 und Typ 116
Die eingesetzten Schallpegelmesser erfüllen DIN EN 60651 und 60804 Klasse 1. Die Kalibrierung der Messgeräte wurde vor den Messungen mit einer Klasse-1-Prüfschallquelle vom Typ Norsonic 1251 überprüft.
- Fremdgeräuschlage: öffentliche Verkehrsgeräusche wurden konsequent aus der Messwerterfassung ausgeblendet; in den späteren Nachtstunden praktisch fremdgeräuschfrei
- Vorbelastung: Die Kartoffelscheune konnte an-/abgeschaltet werden; bei der Biogasanlage traten automatische Einschaltungen der Anlage und der Fackel auf, sodass dieser Geräuschanteil zu korrigieren ist.
- Betriebszustand: Solar Bonum: Leerlauf aller Maschinen ohne Ware, Lkw-Ereignisse gesteuert (Betriebssimulation); Kartoffelscheune: mittlere Einlagerungsmenge (Angabe); Biogasanlage: Normallauf (Angabe)
- Mikrofonhöhe: jeweils ca. 4 m über Boden

2.2 Messergebnisse

Der geplante Ablauf der Immissionsmessungen mit jeweils alleiniger Messung der Betriebe Kartoffelscheune, Biogasanlage und Solar Bonum (Anlagengeräuschpegel) nebst vorgeführter Lkw-Auslieferungen jeweils für die Messpunkten MP a und MP b und IO 5 musste wegen eingeschränkter Schaltbarkeit der Biogasanlage und witterungsbedingten Zeitverlusten abgewandelt und abgekürzt werden. Das Anlagengeräusch durch Solar Bonum musste teilweise in Summe mit der Vorbelastung gemessen werden.

Anmerkung: Eine Emissionspegelmessung am Fuhrbetrieb Behns zu Lkw-Bewegungen mit Aufliegerwechsel wird separat ausgewertet.

2.2.1. Vorbelastungsmessung an den Immissionsreferenzmesspunkten

Für die Kartoffelscheune Kaiser wurden an den Schallquellen, d.h. an den Außenöffnungen der Abluftgitter, mittlere Schallpegel zur West- und Ostseite von 70,5 dB(A) bzw. 70,8 dB(A) gemessen. (Eine dritte Quelle befindet sich in erhöhter Anordnung an der Nordseite.) Dies bedeutet gegenüber früheren Emissionen eine drastische Minderung.

Für die Biogasanlage lag nach Auskunft des Betriebes der permanent durchgehende Normalbetrieb vor.

Die Anlagen im Betrieb Solar Bonum waren für diesen Messdurchgang abgeschaltet.

Durch die Pegelminderung an den Gebläsen der Kartoffelscheune - als dem zuvor dominierenden Vorbelastungsbeitrag - vermindert sich die Vorbelastung wie folgt:

Messpunkt	vorher			jetzt	Differenz
	Kartoffel-scheune	Biogas-anlage	Summe	Summe	
MP a	44	33	46,5	38	- 8,5
MP b	40,5	38	42,5	37,5	- 5,0

Am bislang geplanten Haus IO 5 wurde die Vorbelastung (Summe) zu 36,5 dB(A) gemessen (mit sporadisch angesprungener Fackel der Biogasanlage 38,5 dB(A)).

Anmerkung: Die geplante separate Messung beider Vorbelastungsbeiträge war nicht möglich.

Fazit aus der Vorbelastungsmessung: Während zuvor die Vorbelastung an den Referenzmesspunkten bereits nahe am Richtwert 45 dB(A) lag, so dass die nächtliche Zusatzbelastung durch Solar Bonum nach Maßgabe der TA Lärm nur im Rahmen der Irrelevanzgrenze von 39 dB(A) zulässige war, liegt jetzt – beziehungsweise auf die Referenzmesspunkte - die Vorbelastung selbst im Irrelevanzbereich. Die Zusatzbelastung durch Solar Bonum würde nunmehr auch bei überwiegender Richtwertausschöpfung bis zu einer Höhe von 44 dB(A) noch zur Einhaltung des Richtwertes 45 dB(A) führen.

2.2.2. Messung des Anlagengeräusches von Solar Bonum an den Referenzmesspunkten

Gemessen wurde das stationäre Anlagengeräusch des Kartoffelschälbetriebes mit laufenden Produktionsmaschinen bei geschlossenen Hallen (ohne Materialdurchgang). Die hierzu orientierend aufgenommenen Innenpegel betrugen räumlich gemittelt im Schätraum (Halle A) 92 dB(A) und im Abpackraum (Halle B) 79 dB(A).

Die Immissionsmessungen konnten (in den späteren Nachtstunden) unter günstigen Umgebungsgeräuschverhältnissen durchgeführt werden. Allerdings konnte der Vorbelastungsbeitrag der Biogasanlage nicht dauerhaft abgeschaltet werden, so dass teilweise ein Differenzpegel angegeben werden muss.

Ort	Mittelungspegel L_{eq} in dB(A)	Kommentar
MP a	36,5	Korrekturwert von Messwert 40 dB(A) incl. Biogasanlage
MP b	36	
IO 1	37	
IO 5*	37	

Fazit: Es bestätigt sich das frühere Ergebnis, wonach das stationäre Anlagengeräusch von Solar Bonum untergeordnet ist. Für den Punkt MP b wird das vormalig per Abschätzung benannte Wert 36 dB(A) direkt bestätigt. Alle übrigen Messpunkte liegen in der gleichen Größenordnung. Der für MP a vormalig benannte Wert 33 dB(A) muss – ggf. aufgrund der anderen Innenpegel - korrigiert werden.

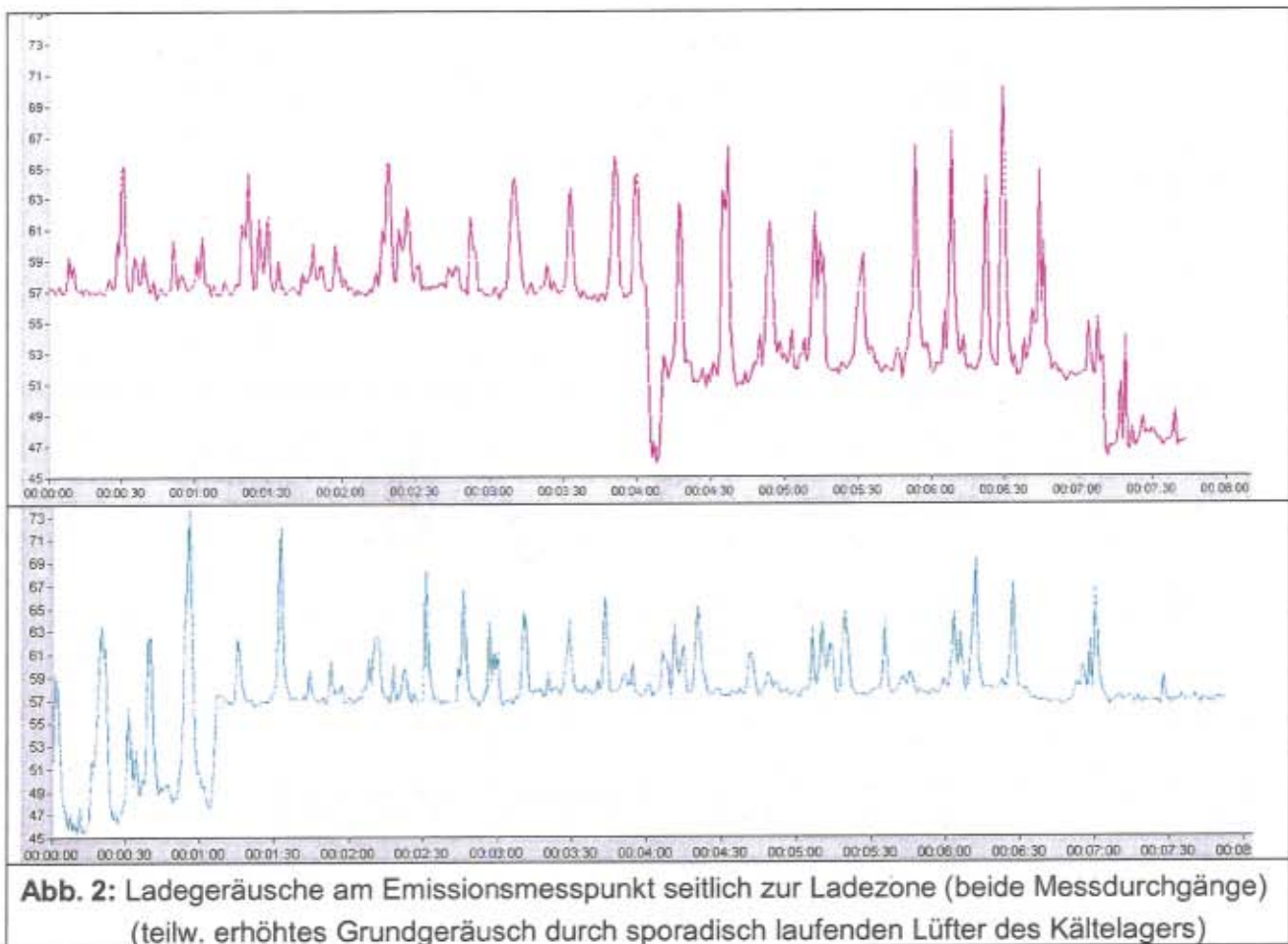
2.2.3. Messung der Lkw-Abfertigungsgeräusche bei Solar Bonum

Es wurde zweimalig eine Lkw-Beladung mit Paletten mittels Handhubwagen zzgl. Lkw-An- und Abfahrt simuliert. Die Dauer der Ladearbeiten, die nach Betriebsauskunft ca. 30 min für eine Lkw-Komplettbeladung beträgt, wurde für die Messungen durch Beschränkung auf wenige Paletten auf ca. 8 min begrenzt. Gemessen wurde von einem Emissionsreferenzpunkt am seitlichen Rand der Ladezone aus sowie zeitgleich am Immissionsreferenzmesspunkt MP a bzw. MP b. Die Produktionsanlagen wurden für diese Messungen weitgehend, aber nicht gänzlich abgeschaltet.

Anmerkung: Die Emissionsmessungen wurden durch einen unvermittelt intermittierend anspringenden Lüfter am Kühllager, der nahe zum gewählten Emissionsmesspunkt lag erschwert.

Hinweis: Die Solar Bonum Lkws sind mit einem Kühlaggregat ausgerüstet, das aber nach Auskunft des Betriebes nicht in Betrieb genommen wird.

Pegelzeit-Diagramme zu diesen Emissionsmessungen sind in der Abb. 2 beigelegt.



Für den Emissionsmesspunkt betrugen die Mittelungspegel beide Male rund $L_{eq} = 60 \text{ dB(A)}$ und können in folgende Anteile aufgegliedert werden

- verbleibendes stationäres Betriebsgrundgeräusch: 47 dB(A),
- zeitweiliges Lüftergeräusch (zum Kühllager) : 57 dB(A),
- Ladegeräusche beim Palettenbe- und entladen: 56,5 dB(A).

Der zur Bewertung der Impuls- und Quietschgeräusche beim Laden heran zu ziehende Takt-maximalpegel betrug hierzu $L_{AFTeq} = 66 \text{ dB(A)}$. Die Impulshaltigkeit des Gesamtgeräusches $L_{AFTeq} - L_{eq}$ beträgt hier somit 6 dB(A).

Anmerkung: Die angetroffenen Ladegeräusche waren leiser als zuvor abgeschätzt.

Die Lkw-An- und Abfahrgeräusche wirkten über jeweils gut 1 Minute bis 1½ Minuten hörbar ein. Die Mittelungspegel am Emissionsreferenzmesspunkt an der Ladezone betrugen über die Vorgangsdauer $66 \pm 1 \text{ dB(A)}$.

Die zeitgleich, aber unbeaufsichtigt durchgeführten direkten Messungen an den Immissionsreferenzpunkten ergaben folgende Werte:

Staatl. Gewerbeaufsicht
Lüneburg
Hat vorgelegt
10. Dez. 2007

Vorgang	MP a		MP b	
	Mittelungspegel L_{eq} dB(A)	Taktmaximalpegel L_{AFTeq} dB(A)	Mittelungspegel L_{eq} dB(A)	Taktmaximalpegel L_{AFTeq} dB(A)
Ladearbeiten	41 * (< 40)	42 * (< 40)	38	39,5
Lkw-Fahrten	49,5	53	46,5	49,5
gesamte Zeit	43,5	47,5	42	44,5

* mutmaßlich mit Fremdgeräuschanteil; Anteil der Ladegeräusche muss geringer sein

Für den MP a ist in Relation zum MP b die Höhe des unbeobachtet aufgenommenen Pegels unplausibel, weshalb auf einen Fremdgeräuschbeitrag geschlossen werden muss. Der Zeitan- teil der Lkw-Bewegungen ist in den Pegel-Zeitverlaufsaufzeichnungen eindeutig identifizierbar und somit auswertbar.

3. Beurteilungspegelbildung und Richtwertvergleich

3.1 Beurteilungspegelbildung für die Immissionsreferenzpunkte

Aus den Messwerten ergeben sich für die Referenzpunkte exemplarisch die gemäß folgender Tabelle gebildeten Beurteilungspegel.

Hinsichtlich der Ladearbeiten korrespondieren die in Bezug zum MP b emissionsseitig an der Laderampe und immissionsseitig an den Wohnhäusern gemessenen Pegelwerte in guter Nä- herung. Für den MP a können die direkt immissionsseitig aufgenommenen Werte ($L_{50} = 40$ dB(A)) aufgrund sonstiger Fremdgeräuschanteile nur eine obere Abschätzungsgrenze darstel- len. Die Übertragung des auf den Emissionsmessungen beruhenden Berechnungsmodells auf diesen Punkt ergibt einen Pegelanteil der Ladearbeiten von unter 30 dB(A).

Geräuschbeitrag	MP b	MP a
Vorbelastung (Summe)	37,5	38
Solar Bonum – stationä- res Anlagengeräusch	36	36,5
Zwischensumme	40	40
Lkw-Fahrgeräusche	Wirkpegel : 49,5 dB(A) Dauer: – 14 dB (2x1½ min) L_r -Beitrag= 35,5 dB(A)	Wirkpegel : 53 dB(A) Dauer: – 14 dB (2x1½ min) L_r -Beitrag= 39 dB(A)
Lkw-Ladegeräusche	Wirkpegel : 39,5 dB(A) Dauer: – 3 dB (30 min) L_r -Beitrag= 36,5 dB(A)	Wirkpegel : ≤ 30 dB(A) Dauer: – 3 dB (30 min) L_r -Beitrag ≤ 27 dB(A)
Gesamtbelastung	42,5	43

Für den Punkt MP a stellt die tabellierte Beurteilungspegelbildung insofern eine Betrachtung zur sicheren Seite dar als die gesamte Lkw-Fahrgeräuscheinwirkdauer einbezogen wurde, obwohl hier der überwiegende Teil der Vorbeifahrt auf einem allgemein zugänglichen Feldweg, d.h. außerhalb des Betriebsgeländes, erfolgt und somit gemäß TA Lärm ggf. nicht angerechnet werden muss. Aus der begleitenden Modellberechnung ergibt ein Abschneiden der Fahrspuremission vom allgemein nutzbaren Zufahrtsweg eine Verringerung des Wertes 43 dB(A) auf 41,5 dB(A).

Für den Punkt MP b liegt das aus der Messung gewonnene Ergebnis mit einem Beurteilungspegelanteil für die Lkw-Abfertigung von 39 dB(A) deutlich günstiger als nach unserer vormaligen Prognoseabschätzung mit rund 45 dB(A).

3.2 Ergebnisübertragung auf die Immissionsorte und Richtwertvergleich

Eine Übertragung der für die Referenzpunkte ermittelten Ergebnisse auf die Immissionsorte IO 1 bis IO 5 erfolgte über ein rechnerisches Schallausbreitungsmodell auf Basis der DIN ISO 9613-2. Die Schallbeiträge wurden dabei durch Punkt- und Linienquellen nachgebildet, die für die beiden Messpunkte die jeweiligen Pegelbeiträge reproduzieren. Das Ergebnis ist in der Tabelle x zusammengestellt. Neben dem für eine jeweilige Mitwindsituation gültigen Beurteilungspegel wurde auch der Langzeit-Beurteilungspegel über eine pauschalisiert angesetzte Jahreswindverteilung dargestellt.

Tabelle 4: Übertragung der Beurteilungspegel von den Messpunkten auf die Immissionsorte
- Gesamtbelastung incl. Vorbelastung -

Ort	Beurteilungs- pegel nachts (unter Mit- wind)	Vergleich zum vor- maligen Ergebnis dB(A)	Langzeit- Beurtei- lungspegel zur Nacht * dB(A)	Anteil von Solar Bonum am Lang- zeit- Beurteilungspegel dB(A)	Diff. für Solar Bonum- Anteil	Aus- wei- sung	Nacht- Richt- wert dB(A)
MP a	43	- 4	42	40 (40,4)	- 2	---	---
MP b	43 (42,5)	- 4	41 (41,4)	40	- 3	---	---
IO 1	42	-5	42 (41,5)	40	- 2	MI	45
IO 2	43 (42,5)	- 4	42	40	- 1	MI	45
IO 3	49 #	- 2	49 #	40	- 3	MI	45
IO 4	46 #	- 3	46 #	42	- 3	MI	45
IO 5	45	- 5	44	44	- 1	MI	45

* C_{met} mit $C_0 = 1,9$ dB konstant (Nachtzeit)

im Wert enthaltener Pegelanteil der Biogasanlage rechnerisch übertragen, hier nicht gemessen

Die Ergebnissituation zur Gesamtbelastung für die Nachtzeit (lauteste Nachtstunde) (Solar Bonum und Vorbelastung) ist im Bild 3 graphisch als Lärmpegelkarte wiedergegeben. Die Zusatzbelastung durch Solar Bonum (ohne Vorbelastungsanteil) ist im Bild 4 als Lärmpegelkarte aufgetragen.

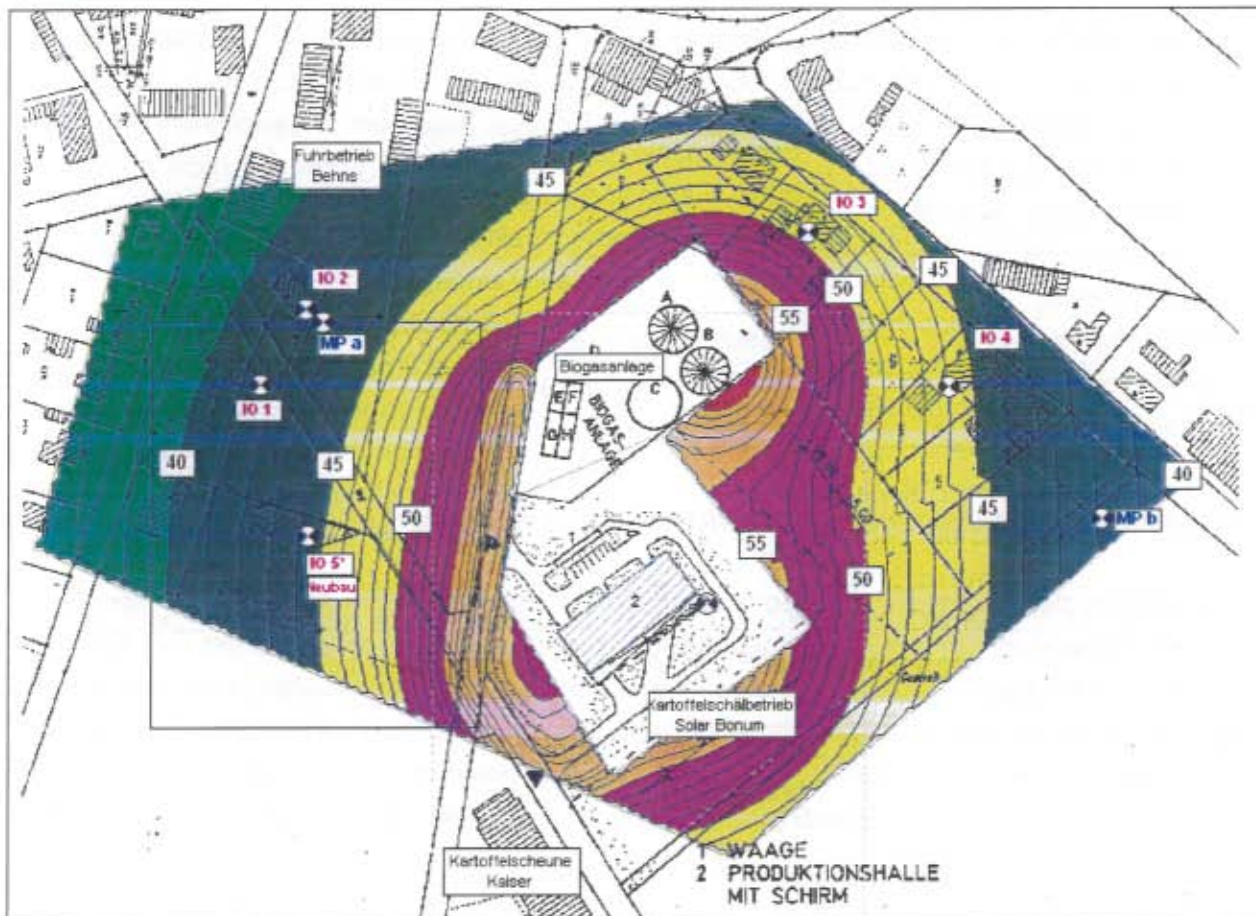


Bild 3: Lärmpegelkarte – nächtliche Gesamtbelastung (incl. Vorbelastung), in dB(A)

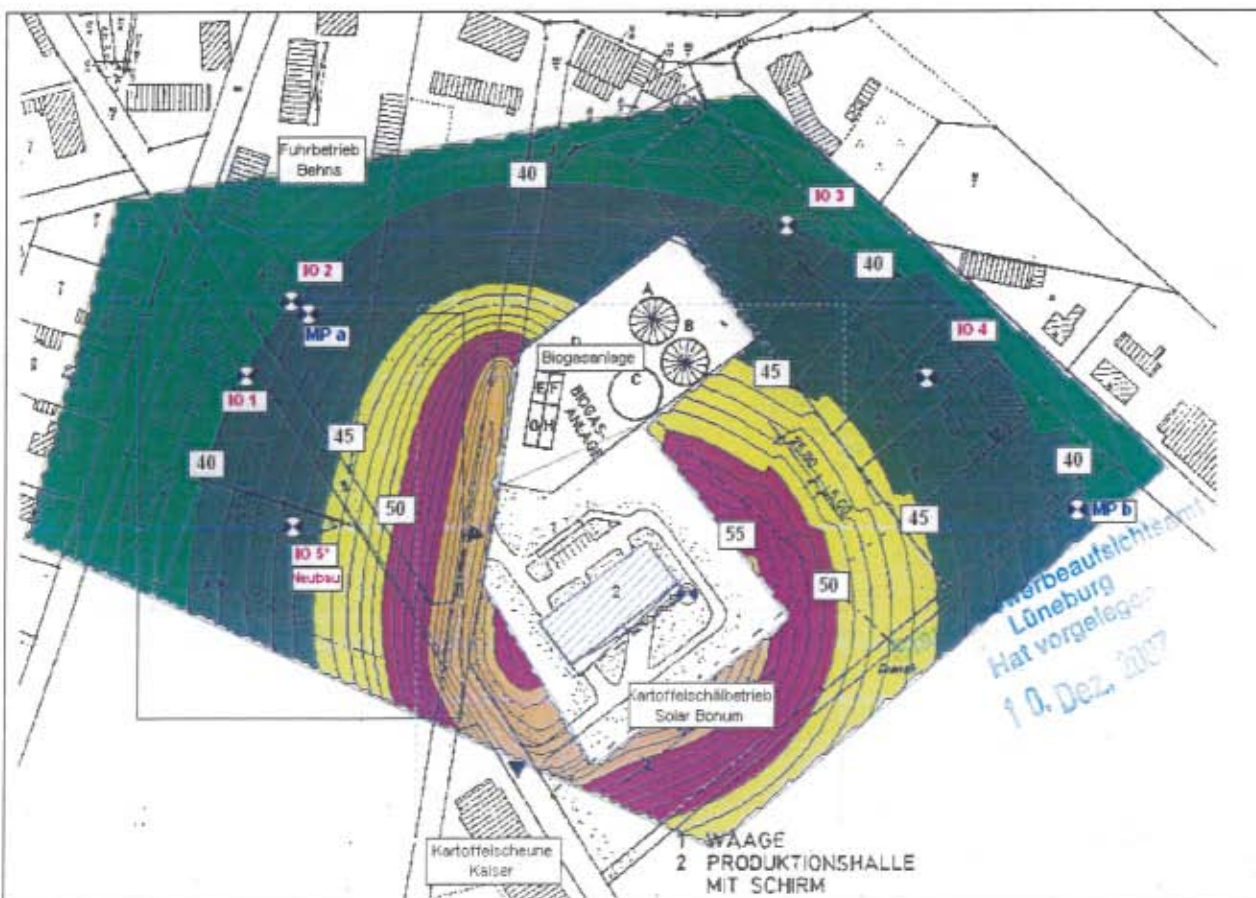


Bild 4: Zusatzbelastung durch Solar Bonum zur Nachtzeit, in dB(A)

Die nach Tabelle 4 aufgeführte Gesamtbelastung (Langzeit-Beurteilungspegel incl. Vorbelastung) liegt nur noch für die Punkte IO 3 und IO 4 über 45 dB(A), sonst unter dem Richtwert 45 dB(A). Hierbei führt für die beiden verbliebenen Überschreitungspunkte der für die Vorbelastung durch die Biogasanlage berücksichtigte Anteil, während die Zusatzbelastung durch Solar Bonum mit max. 42 dB(A) beiträgt.

Diskussion der Vorbelastung durch die Biogasanlage:

Da die Biogasanlage nicht primärer Gegenstand des Messprogramms war, sondern nur zweit-rangige Vorbelastungskomponente (nach der Kartoffelscheune), wurde ihre Schallabstrahlung nicht für alle Richtungen, sondern auch nur für die Referenzmesspunkte (MP a und b) gemessen. Speziell für den quer zu den Messpunkttrichtungen gelegenen Immissionsort IO 3 ist jedoch nach Plausibilitätsüberlegungen zu vermuten, dass die zugrunde liegende rechnerische Hochrechnung der Schallabstrahlung zum Messpunkt MP b (– wobei der Wert am entfernten MP b im Bereich der Irrelevanz liegt –) aufgrund der Abschirmung des Schalls vom Techniktrakt durch die Gasbehälter eine Überschätzung darstellt. Eine ergänzende rechnerische Abschätzung hierzu ergibt für diesen Immissionspunkt eine Abschirmung um 3 dB(A), womit sich der nach Tabelle 4 auf 48,5 dB(A) bezifferte Pegelanteil der Biogasanlage auf 45,5 dB(A) verringert. Die Gesamtbelastung mit der hinzu kommenden Zusatzbelastung von 40 dB(A) durch Solar Bonum verringert sich dann von zusammen 49 dB(A) auf 46,5 dB(A).

Des Weiteren kann aber auch direkt die Schallemission in Richtung auf den Ort IO 3 von der in Richtung zum MP b abweichen, so dass (aus genehmigungsrechtlicher Sicht) zu unterstellen ist, dass am Ort IO 3 durch die Biogasanlage allein zumindest eine Richtwerteinhaltung vorliegen muss; dann ergibt sich die Gesamtbelastung zu 46 dB(A).

In jedem Fall kann für das Genehmigungsverfahren zu Solar Bonum davon ausgegangen werden, dass die Zusatzbelastung an den Punkten IO 3 und IO 4 gegenüber der Vorbelastung nachrangig ist.

4. Ergebnisbeurteilung und Zusammenfassung

Im Auftrag des Betriebs Solar Bonum in Grabau bei Suhlendorf führten wir zum zweiten Mal nächtliche Schallimmissionspegelmessungen in der Nachbarschaft zum Betriebsstandort durch. Hierbei wurden wiederum auch die Anlagengeräusche der benachbarten Biogasanlage und der Kartoffelscheune als Geräuschvorbelastung mit erfasst. Die Untersuchung dient dem Genehmigungsverfahren für die Aufnahme von Nachtbetrieb mit Produktion und Auslieferungen per Lkw bei Solar Bonum.

Die Untersuchungsdurchführung erfolgte wiederum durch Messungen an je einem immissionsortnahen Referenzpunkt westlich und östlich des Betriebes Solar Bonum nebst anschließender rechnerische Ergebnisübertragung auf die Führungsimmissionsorte IO 1 bis IO 5 sowie durch ergänzende Emissionsmessungen.

Im Unterschied zur Situation bei der ersten Messung ist die vormalig dominierende Geräuschvorbelastung durch die Gebläse der Kartoffelscheune Kaiser nunmehr auf irrelevante Werte gemindert worden. Beim Betrieb Solar Bonum konnten die Lkw-Abfertigungsgeräusche in einer gesteuerten Messung aufgenommen werden; die diesbezüglichen Geräuschanteile haben sich um mindestens rund 4½ dB(A) leiser als zuvor prognostisch veranschlagt erwiesen. Lkw-Kühlaggregate sind dabei nach Auskunft des Betriebes nicht in Betrieb.

Die Beurteilungspegelbildung zur Nachtzeit für den Betrieb Solar Bonum geht für den Beurteilungszeitraum 'lauteste Nachtstunde' von durchlaufendem Anlagenbetrieb bei geschlossenen Hallen sowie einer Lkw-Auslieferungsabfertigung mit An- und Abfahrt und manueller Palettenbeladung an der Laderampe aus.

Im Ergebnis wurden für Solar Bonum Zusatzbelastungen für die Nachtzeit von 40 dB(A) an den Punkten IO 1 bis IO 3 und 42 dB(A) am IO 4 ermittelt. Für den Ort des bislang betriebsnah geplanten Neubaus (IO 5) betrüge die Zusatzbelastung 44 dB(A).

Die zur Gesamtbelastung hinzu zu addierenden Vorbelastungen werden nunmehr durch die Geräusche der Biogasanlage dominiert. Für die Immissionsorte IO 1, IO 2 und IO 5 ergibt sich aus den Messungen direkt eine Richtwerteinhaltung bzw. -unterschreitung der Gesamtbelastung. Für die übrigen Immissionsorte IO 3 und IO 4, die im Nahbereich der Biogasanlage liegen, hat sich die rechnerische Bestimmung der Vorbelastung aus Übertragung von den Messpunkten als nicht ausreichend aussagefähig dargestellt. Falls am Punkten IO 3 der Richtwert 45 dB(A) bereits durch die Geräusche der Biogasanlage ausgeschöpft sein sollte, beträgt die Gesamtbelastung an den Punkten IO 3 und IO 4 gerade 46 dB(A). Nach Ziffer 3.2.1 der TA Lärm soll die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage nicht versagt werden, wenn dauerhaft sicher gestellt ist, dass diese Überschreitung aufgrund der Vorbelastung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.



Dipl.-Phys. J. Melchert

Sachverständiger der

TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt
Lüneburg
Hat vorgelegen
10. Dez. 2007